

München, den 12. Januar 2011

### **Mandanteninformation**

#### **Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung**

#### **Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 30b Abs. 1 und 2 WpHG im Börsenpflichtblatt**

Das „Restrukturierungsgesetz“ vom 09. Dezember 2010 hat mit Wirkung ab dem 15. Dezember 2010 die Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung börsennotierter Aktiengesellschaften von fünf auf zehn Jahre verlängert. Den entsprechenden Gesetzentwurf hatten wir Ihnen bereits im Rahmen unseres Kapitalmarktrechtsseminars am 30. November/01. Dezember 2010 vorgestellt. Mit der nun erfolgten gesetzlichen Umsetzung verjähren Ansprüche gegen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften wegen Pflichtverletzungen erst zehn Jahre nach deren Entstehung. Diese Verlängerung der Verjährungsfrist ist auch auf die vor dem 15. Dezember 2010 entstandene und noch nicht verjährte Ansprüche anzuwenden.

Bei den nicht börsennotierten Aktiengesellschaften (hierzu zählen auch im Teilbereich Entry Standard im Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Marktsegment m:access im Freiverkehr der Börse München notierte Aktiengesellschaften) bleibt es bei der Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Wie wir Ihnen im Rahmen unseres Kapitalmarktrechtsseminars ebenso dargestellt hatten, war es bis zuletzt noch unsicher, ob der Gesetzgeber die parallele Veröffentlichungspflicht von Mitteilungen nach § 30b Abs. 1 und 2 WpHG in einem Börsenpflichtblatt erneut verlängert. Wie Sie wissen, sollte diese parallele Veröffentlichungspflicht ursprünglich am 31. Dezember 2008 auslaufen und wurde Ende 2008 kurzfristig noch bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Daher war nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber erneut kurzfristig die parallele Veröffentlichungspflicht für weitere Jahre verlängert.

Der Gesetzgeber hat aber bis zum 31. Dezember 2010 keine Verlängerung beschlossen. Die parallele Veröffentlichungspflicht ist somit am 31. Dezember 2010 ausgelaufen. Dies bedeutet, dass seit dem 01. Januar 2011 börsennotierte Aktiengesellschaften Mitteilungen nach § 30b Abs. 1 und 2 WpHG nicht mehr parallel in einem Börsenpflichtblatt veröffentlichen müssen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Mitteilungen im eBundesanzeiger bleibt davon unberührt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer  
(Rechtsanwalt)

Dr. Alexander Thomas  
(Rechtsanwalt)